

**Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2001
betreffend Altersentlastung für Lehrpersonen und Nachvollzug des Bildungsgesetzes für Lehrpersonen an Kindergärten**

Geltendes Recht	Vorschlag zur Änderung des Dekrets zum Personalgesetz	Kommentar
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie auf § 30, § 32 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 57 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 65 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) sowie auf § 86 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1979 beschliesst:</p>	<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie auf § 30, § 32 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 57 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 65 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) beschliesst:</p>	<p>Das Inkrafttreten des Bildungsgesetzes wird zur Aufhebung des Schulgesetzes wie auch zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs des Personalgesetzes führen (vgl. § 103 Bildungsgesetz): Gemäss rev. § 1 Abs. 1 lit. c Personalgesetz wird dieses Gesetz u.a. die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden inkl. jenen der Kindergärten regeln.</p>
	<p>I.</p>	
	<p>Altersentlastung</p>	
<p>§ 33 Abs. 1 Dekret zum Schulgesetz (SGS 640.1): ¹ Die Pflichtstundenzahl der Lehrkraft mit vollem Pensum wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres um 2 Wochenstunden reduziert. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>Neu § 5a Abs. 1 Dekret zum Personalgesetz: ¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres die Pflichtstundenzahl um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäss § 5 dieses Dekrets ist.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 des Dekrets zum Schulgesetz und § 1 der Verordnung über die Altersentlastung werden zusammengefasst. Die einzige inhaltliche Änderung besteht darin, dass dem Regierungsrat keine Kompetenz für eine Ausnahmeregelung übertragen wird. Die Möglichkeit für Ausnahmen bzw. für eine ausnahmsweise Erhöhung des Ferienanspruches wird bereits in § 6 Abs. 3 des Personaldekrets eingeräumt.</p>

<p>Verordnung über die Altersentlastung (SGS 156.15): § 1 Dem Vollpensum gleichgestellt ist die Unterrichtsverpflichtung, die bis zu 3 Stunden weniger als das Vollpensum der betreffenden Schularart beträgt.</p>		
<p>Verordnung über die Altersentlastung (SGS 156.15): § 2 Pensenerhöhungen kurz vor dem 55. Altersjahr, die nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung dienen, bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Neu § 5a Abs. 2 Dekret zum Personalgesetz: ² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.</p>	<p>§ 2 der Verordnung über die Altersentlastung wird ohne inhaltliche Veränderung übernommen.</p>
<p>Verordnung über die Altersentlastung (SGS 156.15): § 3 Für Lehrkräfte, die in Teilpensen an mehreren Schulen des Kantons unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe aller Teilpensen. ² Es werden nur Teilpensenunterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, die die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.</p>	<p>Neu § 5a Abs. 3 Dekret zum Personalgesetz: ³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.</p>	<p>§ 3 der Verordnung über die Altersentlastung wird ohne inhaltliche Veränderung übernommen.</p>
<p>§ 33 Abs. 2 Dekret zum Schulgesetz (SGS 640.1): ² Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres besteht die Möglichkeit der individuellen Teil-Vorpensionierung. Wer die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, erhält weiterhin 2 Wochenstunden Altersentlastung.</p>	<p>Neu § 5a Abs. 4 Dekret zum Personalgesetz: ⁴ Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres besteht die Möglichkeit der individuellen Teil-Vorpensionierung oder Vorpensionierung. Lehrpersonen, welche davon nicht Gebrauch machen, erhalten weiterhin die Altersentlastung im Umfang von 2 Unterrichtsstunden pro Woche.</p>	<p>§ 33 Abs. 2 des Dekrets zum Schulgesetz wird mit einer inhaltlichen Änderung übernommen.</p>

<p>§ 33 Abs. 3 Dekret zum Schulgesetz (SGS 640.1): ³ Die Altersentlastung gemäss Absatz 1 ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Lehrkräfte, die die Teil-Vorpension beanspruchen können.</p>	<p>Neu § 5a Abs. 5 Dekret zum Personalgesetz: ⁵ Die Altersentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Lehrpersonen, welche die Teil-Vorpension beanspruchen können.</p>	<p>§ 33 Abs. 3 des Dekrets zum Schulgesetz wird ohne inhaltliche Änderung übernommen.</p>
<p>§ 33 Abs. 4 Dekret zum Schulgesetz (SGS 640.1): ⁴ Für Lehrkräfte, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits im Genuss von Altersentlastung gemäss altem Recht stehen, bleibt der Besitzstand bis zum Ablauf der Amtsperiode gewahrt.</p>		<p>§ 33 Abs. 4 des Dekrets zum Schulgesetz wird nicht übernommen: Amtsperioden gibt es seit Inkraftsetzung des Personalgesetzes nur noch für die vom Volk oder vom Landrat Gewählten.</p>
<p>§ 33 Abs. 5 Dekret zum Schulgesetz (SGS 640.1): ⁵ Für Lehrkräfte an den Kindergärten regelt die Gemeinde die Altersentlastung.</p>		<p>§ 33 Abs. 5 des Dekrets zum Schulgesetz wird nicht übernommen: Gemäss § 103 des neuen Bildungsgesetzes wird der in § 1 Abs.1 lit. c des Personalgesetzes geregelte Geltungsbereich auf alle Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden inkl. Kindergärten erweitert.</p>
<p>Verordnung über die Altersentlastung (SGS 156.15): § 4 In Härtefällen kann die Altersentlastung auch gewährt werden, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen deren Ausrichtung nicht möglich ist.</p>		<p>§ 4 der Verordnung über die Altersentlastung wird nicht übernommen: In der Praxis hat es keine Anwendungsfälle gegeben. Zudem besteht gemäss § 6 Abs. 3 des Personaldekrets die Möglichkeit, bei überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung den Ferienanspruch auf maximal 10 Tage zu erhöhen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Die Verordnung über die Altersentlastung vom 25. Juni 1996 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Verordnung über die Altersentlastung wird in das Dekret zum Personalgesetz integriert.</p>

	III.	
	Diese Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.	Diese Änderung soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes wirksam werden: dies ist der Beginn des Schuljahres 2003/2004.